



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 11

Memmingen, 17. April 1998

40. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
16.04.1998	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Genehmigung der Änderung Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkungen Amendingen und Steinheim (Planungsgebiet A/S1)	58

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
Stadt Memmingen über
die Genehmigung der Änderung
Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkungen
Amendingen und Steinheim
(Planungsgebiet A/S 1)

Vom 16. April 1998

1. Der vom Stadtrat am 13. Oktober 1997 beschlossenen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkungen Amendingen und Steinheim (Planungsgebiet A/S1) wurde mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 27. Januar 1998 Nr. 420-4621/104.5 die Genehmigung unter redaktionellen Änderungen erteilt. Die redaktionellen Änderungen wurden am 05. März 1998 vorgenommen.
2. Die Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl I S. 3108) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl S. 2049) mit dem Tage der Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen wirksam.
3. Der Flächennutzungsänderungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 06. Dezember 1996, wurde am 15. April 1998 ausgefertigt. Ihm ist der am 15. April 1998 ausgefertigte Erläuterungsbericht vom 06. Dezember 1996, geändert am 24. Juni 1997, beigegeben.
4. Der Flächennutzungsänderungsplan kann ab 17. April 1998 bei der Stadt Memmingen -Stadtplanungsamt-, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311 während den allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.
5. Gemäß § 233 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Danach sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres und

b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren

seit Bekanntmachung der Flächennutzungsänderung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Memmingen, 16. April 1998

STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger

Oberbürgermeister

SVBI 1998 S. 57